

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Begehren um Anordnung der Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Bundesanwaltschaft, vom 28. Juni 1889.

(Vom 10. Dezember 1889.)

Tit.

Wir haben das von Ihnen unter dem 28. Juni dieses Jahres erlassene Bundesgesetz über die Bundesanwaltschaft im Bundesblatt Nr. 28 vom 29. Juni publizirt und gleichzeitig die Dauer der Referendumsfrist in Bezug auf dasselbe, gesetzlicher Vorschrift gemäß, bis 27. September bestimmt.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind dann eine Anzahl Begehren um Anordnung der Volksabstimmung über das Gesetz eingelangt, die im Ganzen mit 25,330 Unterschriften versehen waren. Von diesen hat nach stattgefundener Prüfung ein kleiner Bruchtheil, nämlich 1402, theils aus materiellen, theils aus formellen Gründen, als ungültig außer Betracht fallen müssen, so daß als gültige Unterschriften auf sämmtlichen Gesuchen noch 23,928 blieben.

Demnach wiesen die Begehren um Anordnung der Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Bundesanwaltschaft nicht die in Art. 89 der Bundesverfassung geforderte Zahl von Unterschriften auf. Ein gleichartiges Gesuch, wie es der nämliche Artikel von Seite der Kantone vorsieht, ist nicht eingelangt.

Wir haben demnach das genannte Bundesgesetz auf 15. Oktober 1889 in Kraft erklärt.

Wir erlauben uns nun, Ihnen den Antrag zu stellen, Sie möchten von diesem Berichte Vormerkung zu Protokoll nehmen.

Gleichzeitig benutzen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 10. Dezember 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Begehren um
Anordnung der Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend die
Bundesanwaltschaft, vom 28. Juni 1889. (Vom 10. Dezember 1889.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1889
Date	
Data	
Seite	1099-1100
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 627

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.